

# Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Referate rechtlicher Grundsatz  
der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern und der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd

## 1. Allgemeines

Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 23. Juni 2014 (BGBl I S. 787) werden mehrere von den Regierungsparteien im Koalitionsvertrag getroffene Vereinbarungen umgesetzt, die spürbare Verbesserungen bei der Rente bringen.

Das neue Rentenpaket enthält **vier Leistungskomponenten**, und zwar

- die abschlagsfreie Altersrente ab dem 63. Lebensjahr
- die sogenannte Mütterrente
- eine verbesserte Erwerbsminderungsrente und
- die Erhöhung des Reha-Budgets.

Die Bundesregierung begründet die Notwendigkeit des Rentenpakets damit, dass eine bei der Mehrheit der Bevölkerung gesehene Gerechtigkeitslücke geschlossen werden müsse. Erbrachte Leistungen seien bisher nicht ausreichend gewürdigt worden. Es sei an der Zeit, dass Menschen, die besonders langjährig gearbeitet und Rentenbeiträge gezahlt haben, und dass Eltern, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, bei der Rente besser gestellt werden. Handlungsbedarf hat die Bundesregierung auch bei den Erwerbsminderungsrenten gesehen, da die durchschnittlichen Zahlungsbeträge bei diesen Renten in den letzten Jahren erheblich gesunken sind. Und schließlich wurde mit Blick auf die demografische Entwicklung auch dem entstehenden finanziellen Mehrbedarf bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe (Reha-Budget) Rechnung getragen.

In Deutschland führen einzel- oder tarifvertragliche Regelungen oft dazu, dass das Beschäftigungsverhältnis mit Erreichen der Regelaltersgrenze endet. Deshalb ist jetzt neu geregelt worden, dass die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in solchen Fällen durch eine noch während des Arbeitsverhältnisses geschlossene Vereinbarung den Beendigungszeitpunkt – gegebenenfalls auch mehrfach – hinausschieben können. Damit ist eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses möglich, wenn beispielsweise eine Nachbesetzung der entsprechenden Stelle nicht nahtlos erfolgen kann oder wenn die Einarbeitung neuer Kollegen noch nicht abgeschlossen ist. Die sonstigen im jeweiligen Arbeitsverhältnis geltenden Arbeitsbedingungen bleiben von dieser Neuregelung unberührt.

Das neue Gesetz regelt mit einer Übergangsvorschrift zudem, dass Förderleistungen der Bundesagentur für Arbeit für Fälle nach dem Altersteilzeitgesetz trotz eines jetzt möglichen Anspruchs auf eine abschlagsfreie Altersrente schon ab dem 63. Lebensjahr weiterhin gezahlt werden. Und schließlich wird die bisher bis zum 30. September 2015 befristete Vertrauensschutzregelung für die Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen von kommunalen Ehrenbeamten, ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätigen, Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenältesten und Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger als Hinzuverdienst bei Alters- und Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung auf den 30. September 2017 verlängert.

Zu den neu beschlossenen Leistungsverbesserungen, die später anhand der gesetzlichen Vorschriften im Einzelnen noch näher erläutert werden, ist Folgendes zu sagen:

### → Rente ab 63

Seit dem 1. Juli 2014 können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die besonders lange gearbeitet und mindestens 45 Jahre Beitragszeiten aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit, Pflege und Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes vorweisen können, frühestens ab dem 63. Lebensjahr abschlagsfrei in Altersrente gehen. Zur Vermeidung besonderer Härten aufgrund vorübergehender Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie werden auf die 45-jährige Wartezeit auch Zeiten mit Bezug von Arbeitslosengeld und anderer Versicherungsleistungen, die entgangenes Arbeitsentgelt ersetzen und für die die Beschäftigten zuvor Beiträge gezahlt haben, angerechnet. Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung werden bei der Wartezeit von 45 Jahren allerdings dann nicht berücksichtigt, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor dem individuellen Rentenbeginn liegen, es sei denn, der Leistungsbezug ist durch Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des bisherigen Arbeitgebers bedingt. Zeiten des Bezugs von Leistungen mit Fürsorgecharakter (Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II) sind generell **nicht** auf die Wartezeit von 45 Jahren anrechenbar, da sie nicht auf eigener Beitragsleistung beruhen, einkommens- beziehungsweise bedürftigkeitsabhängig sind und im Gegensatz zu Versicherungsleistungen zeitlich unbegrenzt bezogen werden können.

Auch Zeiten mit freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung sind auf die 45-jährige Wartezeit anrechenbar, wenn insgesamt 18 Jahre Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. Freiwillige Beitragszeiten in den letzten zwei Jahren vor dem individuellen Rentenbeginn bleiben aber unberücksichtigt, wenn gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen.

Bei der jetzt beschlossenen Sonderregelung für besonders langjährig Versicherte ist ein stufenweiser Anstieg des Eintrittsalters in diese Rentenart auf die Altersgrenze von 65 Jahren festgelegt worden: Vor 1953 geborene Versicherte können die Altersrente abschlagsfrei ab 63 beziehen, für Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1953 wird das Eintrittsalter stufenweise in Zweimonatsschritten auf 65 angehoben. Mit dem Geburtsjahrgang 1964 ist die Anhebung der Altersgrenze auf 65 Jahre abgeschlossen.

Der Gesetzgeber begründet den abschlagsfreien Renteneintritt vor 65 für bestimmte Geburtsjahrgänge mit der Feststellung, dass die von dieser Regelung Begünstigten von der fortschreitenden Verbesserung der Arbeitsbedingungen weniger oder gar nicht profitieren konnten. Die Bundesregierung ist verpflichtet, dem Gesetzgeber ab dem Jahr 2018 über die Auswirkungen der Altersrente für besonders langjährig Versicherte, insbesondere über den Umfang der Inanspruchnahme und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zu berichten und Vorschläge für eine Weiterentwicklung dieser Rentenart zu machen.

### → Mütterrente

Bei der Mütterrente handelt es sich um keine eigene Rentenart und auch nicht um eine Leistung ausschließlich für Mütter, sondern um eine Ausweitung der Anrechnung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder von bisher 12 Kalendermonaten auf nunmehr 24 Kalendermonate. Von der jetzt besseren Berücksichtigung der Kindererziehung profitieren auch die sogenannten Trümmerfrauen (Frauen der Geburtsjahrgänge vor 1921, in den neuen Bundesländern vor 1927), die eine besondere Kindererziehungsleistung beziehen.

Mit dem Rentenreformgesetz 1992 war die Kindererziehungszeit für ab 1992 geborene Kinder auf drei Jahre festgesetzt worden, während es für vor 1992 geborene Kinder bei der Anrechnung von einem Jahr Kindererziehungszeit verblieb. Weil in früheren Zeiten nicht in dem Maße wie heute Kinderbetreuungsmöglichkeiten gegeben waren, mussten gerade Mütter und Väter von vor 1992 geborenen Kindern in aller Regel Nachteile in ihrer Alterssicherung hinnehmen. Die ungleiche Honorierung von Kindererziehung je nach Geburtsdatum des Kindes wird jetzt ab dem 1. Juli 2014 verringert.

Durch die Ausweitung der Anrechnung der Kindererziehungszeiten erhöht sich die Rente für betroffene Mütter oder Väter ab dem 1. Juli 2014 je Kind grundsätzlich um einen Entgeltpunkt. Dies entspricht derzeit einem Wert von monatlich brutto 28,61 Euro in den alten Ländern und von monatlich brutto 26,39 Euro in den neuen Ländern. Bei denjenigen Versicherten, die bereits eine Rente beziehen, erfolgt die verbesserte Berücksichtigung der Kindererziehung ohne gesonderte Antragstellung in einem pauschalen Verfahren. Für Versicherte, die noch keine Rente beziehen, werden die zusätzlichen Monate an Kindererziehungszeit im Rahmen eines

Kontenklärungsverfahrens, spätestens aber bei der Durchführung eines Rentenverfahrens berücksichtigt. Die technische Umsetzung der Erhöhung bereits gezahlter Renten wird bei den Rentenversicherungsträgern aber noch Zeit in Anspruch nehmen, sodass mit einer Rentenerhöhung infolge verbesserter Berücksichtigung der Kindererziehung im Herbst 2014 zu rechnen ist.

### → **Verbesserte Erwerbsminderungsrente**

Wer vorzeitig eine Erwerbsminderungsrente in Anspruch nehmen muss, wurde rentenrechtlich **bisher** so gestellt, als hätte er bis zum vollendeten 60. Lebensjahr gearbeitet. Diese sogenannte Zurechnungszeit wird seit dem 1. Juli 2014 um 2 Jahre verlängert, das heißt Erwerbsgeminderte werden **zukünftig** so gestellt, als hätten sie mit ihren bisherigen durchschnittlichen Einkommen bis zum 62. Lebensjahr gearbeitet. Die Verlängerung der Zurechnungszeit um 2 Jahre vollzieht die Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr nach und verhindert, dass das Niveau der Erwerbsminderungsrente im Vergleich zu den Altersrenten weiter absinkt. Im Durchschnitt führt die Verlängerung der Zurechnungszeit für die Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung zu einem monatlichen Rentenzuwachs in Höhe von etwa 40 Euro.

Neben dem zeitlichen Umfang der Zurechnungszeit ist für die Höhe der Erwerbsminderungsrente auch entscheidend, wie diese Zurechnungszeit im Rahmen der Rentenberechnung bewertet wird. Bisher wurde die Zurechnungszeit auf der Grundlage der Durchschnittsverdienste während des gesamten Erwerbslebens bis zum Eintritt der Erwerbsminderung bewertet. Seit dem 1. Juli 2014 bleiben die letzten 4 Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung bei dieser Berechnung außer Ansatz, wenn sie die Rentenhöhe mindern (sogenannte **Günstigerprüfung**). Hintergrund dieser Regelung ist, dass die pro Jahr erworbenen Rentenanwartschaften aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bei den Betroffenen in aller Regel schon in den letzten Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung spürbar zurückgehen. Die gesundheitsbedingten Einkommenseinbußen (zum Beispiel aufgrund von Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, des Wechsels in Teilzeitarbeit oder des Wegfalls von Überstunden) sollen sich nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch nicht negativ auf die Rentenhöhe auswirken.

Die Günstigerprüfung wird im Rahmen der Rentenberechnung automatisch vorgenommen. Von ihr profitieren verstärkt jüngere Erwerbsminderungsrentner, weil hier den gegebenenfalls von gesundheitlichen Einschränkungen negativ beeinflussten Erwerbsjahren im Verhältnis weniger Erwerbsjahre mit regulären Einkommen gegenüberstehen und der Länge der Zurechnungszeit im Vergleich zur Dauer der tatsächlichen Erwerbstätigkeit bei der Berechnung der Rente eine größere Bedeutung zukommt.

Die Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente betreffen allerdings nicht den sogenannten Rentenbestand, sondern nur Neufälle, das heißt Erwerbsminderungsrenten, die ab dem 1. Juli 2014 beginnen.

### → **Erhöhung des Reha-Budgets**

Für die Erbringung von Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation steht den Trägern der Deutschen Rentenversicherung jährlich ein begrenzter Geldbetrag zur Verfügung (Reha-Budget). Nicht zuletzt bedingt durch die Verlängerung der Lebensarbeitszeit ist die Zahl der Anträge auf Leistungen zur Teilhabe und auch die Zahl der Bewilligung solcher Maßnahmen in den letzten Jahren stetig gestiegen. Um sicherzustellen, dass die Deutsche Rentenversicherung auch in Zukunft die notwendigen Versicherungsleistungen im Bereich der Rehabilitation erbringen kann, wird zukünftig auch die demografische Entwicklung bei der jährlichen Anpassung der Reha-Ausgaben berücksichtigt. Rückwirkend ab dem 1. Januar 2014 erhöht sich das Reha-Budget, ab dem Jahr 2018 wird diese zusätzliche Erhöhung wieder schrittweise abgebaut, weil die geburtenstarken Jahrgänge zunehmend das Rentenalter erreichen.

Die wichtigsten, für die gesetzliche Rentenversicherung in der täglichen Praxis bedeutsamen Neuregelungen werden im Anschluss an diesen Textbeitrag mit dem Gesetzestext und den entsprechenden Erläuterungen dargestellt.

## Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

### § 51 SGB VI Anrechenbare Zeiten

[Absätze 1 bis 3 unverändert]

(3a) Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Kalendermonate angerechnet mit

1. Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten,
3. **Zeiten des Bezugs von**
  - a) **Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung,**
  - b) **Leistungen bei Krankheit und**
  - c) **Übergangsgeld,****soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind; dabei werden Zeiten nach Buchstabe a in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bezug von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung ist durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt, und**
4. **freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre mit Zeiten nach Nummer 1 vorhanden sind; dabei werden Zeiten freiwilliger Beitragszahlung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt, wenn gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen.**

Kalendermonate, die durch Versorgungsausgleich oder Rentensplitting ermittelt werden, werden nicht angerechnet.

[Absatz 4 unverändert]

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 2 RV-Leistungsverbesserungsgesetz

Inkrafttreten: 01.07.2014 (Artikel 4 Absatz 1 RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

Erläuterung:

Jahrzehntelange Erwerbsarbeit wird in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits bisher besonders berücksichtigt, weil Versicherten, die die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, trotz Anhebung der Altersgrenzen seit 2012 ein abschlagsfreier Bezug der Altersrente nach § 38 SGB VI ab dem Alter von 65 Jahren ermöglicht worden ist. Zeitlich befristet wird nun mit § 236b SGB VI eine Sonderregelung geschaffen, nach der diese Altersrente bei erfüllten Voraussetzungen bereits vor dem vollendeten 65. Lebensjahr bezogen werden kann.

Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte ist die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren. Auf diese Wartezeit von 45 Jahren werden dabei, wie bereits bisher, Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit, Ersatzzeiten sowie Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes angerechnet. Nach wie vor werden jedoch Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder von Arbeitslosengeld II nicht auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet (§ 244 Absatz 3 Satz 1 SGB VI). Es gelten damit alle bisherigen Auslegungsgrundsätze und Auslegungsfragen zu § 51 Absatz 3a SGB VI in der Fassung bis 30.06.2014 uneingeschränkt weiter.

§ 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 erster Halbsatz SGB VI in der Fassung ab 01.07.2014 erweitert den bisherigen Katalog der auf die Wartezeit von 45 Jahren anrechenbaren rentenrechtlichen Zeiten, da nunmehr auch Zeiten, in denen bestimmte Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit

oder Übergangsgeld bezogen wurden, bei der Wartezeit berücksichtigt werden. Dabei ist Voraussetzung, dass der Bezug solcher Leistungen rentenrechtlich als Pflichtbeitragszeit oder Anrechnungszeit gewertet wird. § 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz SGB VI in der Fassung ab 01.07.2014 schränkt die Anrechnung von Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung ein: Entsprechende Zeiten bleiben unberücksichtigt, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn liegen. Um Härtefälle zu vermeiden, werden diese Zeiten in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn aber berücksichtigt, wenn sie durch Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt sind. Soweit Zeiten nicht nachgewiesen werden können, wird mit § 244 Absatz 3 Satz 2 SGB VI die Glaubhaftmachung von Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung oder von Leistungen bei Krankheit zugelassen. Näheres siehe bei den Erläuterungen zu § 244 SGB VI.

Nach § 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 4 SGB VI in der Fassung ab 01.07.2014 werden auch Zeiten freiwilliger Beitragszahlung auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet. Voraussetzung ist, dass Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit von insgesamt 18 Jahren vorhanden sind. Dadurch können insbesondere selbständige Handwerker, die nach 18 Jahren Pflichtbeitragszahlung in die freiwillige Versicherung gewechselt haben, die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen. Monate mit freiwilligen Beiträgen werden auf die Wartezeit von 45 Jahren unabhängig von ihrer zeitlichen Lage angerechnet, das heißt es ist ohne Bedeutung, ob diese freiwilligen Beiträge vor, zwischen oder nach den 18 Jahren mit Pflichtbeiträgen liegen. Bei versicherungspflichtigen Handwerkern und antragspflichtversicherten Selbständigen, die bis zum 31.12.1991 Pflichtbeiträge nur für jeden zweiten Kalendermonat gezahlt haben, werden die Zeiträume mit zweimonatlicher Beitragszahlung bei der Ermittlung der geforderten 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen in vollem Umfang berücksichtigt. Bei der Feststellung der Wartezeit von 45 Jahren sind bei Zweimonatszahlern dagegen lediglich die tatsächlich mit Beiträgen belegten Monate heranzuziehen. Nachdem auf die Wartezeit von 45 Jahren Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe nicht angerechnet werden, zählen diese Zeiten auch bei der 18-jährigen Pflichtbeitragszeit nicht mit. Zeiten der freiwilligen Beitragszahlung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn werden generell nicht berücksichtigt, wenn sie neben einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit liegen.

Pflichtbeitragszeiten aus dem Bezug von Krankengeld und Übergangsgeld zählten bisher schon als Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nach § 55 Absatz 2 SGB VI und sind in § 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 Buchstaben b und c SGB VI nunmehr ausdrücklich genannt.

Aus Gründen der besseren Übersicht werden die ab dem 01.07.2014 auf die Wartezeit von 45 Jahren **anrechenbaren** Zeiten zusammenfassend aufgeführt:

1. Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit (§§ 1, 2, 3, 4, 229, 229a SGB VI)
2. Berücksichtigungszeiten
3. Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung nach dem AFG beziehungsweise dem SGB III. Hierzu zählen Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Unterhaltsgeld, Eingliederungsgeld und Eingliederungshilfe, Altersübergangsgeld, Kurzarbeitergeld (Struktur-, Transfer-, Saisonkurzarbeitergeld), Insolvenzgeld und Konkursausfallgeld, Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld.

Zu den Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen zählen auch Anrechnungszeiten nach § 29 FRG.

4. Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten für Zeiten des Bezugs von Leistungen bei Krankheit. Hierzu zählen Krankengeld (auch Leistungen im Sinne von § 3 Satz 1 Nummer 3a SGB VI), Versorgungskrankengeld, Verletztengeld
5. Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten für Zeiten des Bezugs von Übergangsgeld
6. Wartezeitmonate aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung
7. Ersatzzeiten

Zeiten des Bezugs von Krankengeld oder Übergangsgeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe beziehungsweise Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengelds II sind auf die Wartezeit anrechenbar, wenn sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind. Obwohl in diesen Fällen die Leistung, nach der sich der Anspruch bemisst, selbst nicht bei der Wartezeit von 45 Jahren berücksichtigt wird, ist Krankengeld beziehungsweise Übergangsgeld hier wegen des eindeutigen Wortlauts des § 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 Buchstaben b und c SGB VI nicht von der Anrechnung ausgeschlossen.

Treffen in einem Kalendermonat anrechenbare rentenrechtliche Zeiten nach § 51 Absatz 3a SGB VI mit nicht anrechenbaren Zeiten im Sinne des § 244 Absatz 3 Satz 1 SGB VI (Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II) zusammen, ist dieser Kalendermonat auf die Wartezeit von 45 Jahren anzurechnen. In diesem Fall reicht es aus, dass in einem Kalendermonat mit mehreren rentenrechtlichen Zeiten eine dieser Zeiten nach § 51 Absatz 3a SGB VI berücksichtigungsfähig ist. Damit sind unter anderem alle Kalendermonate anrechenbar, in denen „aufstockendes“ Arbeitslosengeld II bezogen worden ist (zum Beispiel neben versicherter Beschäftigung/Tätigkeit, Arbeitslosengeldbezug, während Kindererziehungs-/Berücksichtigungszeiten). Auch Kalendermonate, in denen Versicherte in den letzten zwei Jahren vor dem Rentenbeginn Arbeitslosengeld I bezogen und gleichzeitig eine geringfügige Beschäftigung ohne Befreiung von der Versicherungspflicht ausgeübt oder Pflichtbeiträge wegen einer nicht erwerbsmäßigen Pflerätätigkeit nach § 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI erworben haben, werden bei der Wartezeit von 45 Jahren berücksichtigt. Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung können auf die Wartezeit von 45 Jahren nur angerechnet werden, wenn sie tatsächlich bezogen worden sind. Deshalb sind Zeiten, in denen das Arbeitslosengeld in vollem Umfang wegen des Zusammentreffens mit anderen Einkünften (§§ 157, 158 SGB III) ruhte, von der Anrechnung ausgeschlossen.

**Nicht anrechenbar** sind neben den Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II sämtliche Anrechnungszeiten nach §§ 58, 252, 252a SGB VI ohne Entgeltersatzleistungsbezug im Sinne der §§ 3, 4 SGB VI, Zurechnungszeiten und zusätzliche Wartezeitmonate aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder Rentensplittings.

Die Neuregelung des § 51 Absatz 3a SGB VI ist am 01.07.2014 in Kraft getreten. Die erforderliche Wartezeit für den Rentenanspruch wird somit erstmals an diesem Tag erfüllt. Rentenbeginn kann damit (abhängig vom Rentenanspruch) frühestens der 01.07.2014 sein.

## § 56 SGB VI Kindererziehungszeiten

[Absätze 1 bis 3 unverändert]

(4) Elternteile sind von der Anrechnung ausgeschlossen, wenn sie

1. ...
2. ...
3. während der Erziehungszeit Anwartschaften auf Versorgung im Alter aufgrund der Erziehung erworben haben, wenn diese **nach den für sie geltenden besonderen Versorgungsregelungen** systembezogen **annähernd** gleichwertig berücksichtigt wird wie die Kindererziehung nach diesem Buch; **als in diesem Sinne systembezogen annähernd gleichwertig gilt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen.**

[Absatz 5 unverändert]

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 3 RV-Leistungsverbesserungsgesetz

Inkrafttreten: 01.07.2014 (Artikel 4 Absatz 1 RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

### Erläuterung:

Bisher waren Personen von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ausgeschlossen, bei denen die Kindererziehung in einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder in einer berufsständischen Versorgung systembezogen gleichwertig berücksichtigt wurde. Bei der Anwendung dieser Regelung kam es insbesondere im Hinblick auf die Beamtenversorgung in der Vergangenheit zu Unsicherheiten, was als systembezogen gleichwertig anzusehen ist.

Auch nach der Änderung des § 56 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 SGB VI zum 01.07.2014 wird wie bisher auf eine systembezogen annähernd gleichwertige Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten nach den besonderen Versorgungsregelungen abgestellt. Mit der nun eingefügten gesetzlichen Fiktion gilt als in diesem Sinne systembezogen annähernd gleichwertig stets eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen. Hierdurch soll insbesondere eine gleichzeitige Anrechnung der Kindererziehungszeiten sowohl in der Beamtenversorgung als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden.

Aufgrund der Neuregelung kann es dazu kommen, dass Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder – anders als nach dem vom 22.07.2009 bis 30.06.2014 geltendem Recht – nicht mehr anzurechnen sind.

Wurden bei Beamten ohne Rentenbezug bereits Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt, ist die Neuregelung des § 56 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 SGB VI zu beachten. Die bisherige Entscheidung wird jedoch erst in einem Folgefeststellungsbescheid oder im Rentenverfahren aufgehoben (§ 149 Absatz 5 Satz 2 SGB VI). Eine sofortige Überprüfung durch die Rentenversicherungsträger aufgrund der Rechtsänderung zum 01.07.2014 ist nicht erforderlich.

Besteht am 30.06.2014 für Beamte ein Anspruch auf eine Rente mit Kindererziehungszeiten, ist eine Neufeststellung der laufenden Rente ohne Kindererziehungszeiten nicht vorzunehmen. Es verbleibt bei der bisherigen Anrechnung der Kindererziehungszeiten, ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d Absatz 1 SGB VI kann in diesen Fällen jedoch nicht gezahlt werden (§ 307d Absatz 4 SGB VI). In einer Folgerente mit einem Beginn ab dem 01.07.2014 ist die Neuregelung zum Ausschluss von Kindererziehungszeiten bei Beamten dagegen anzuwenden. Eine Minderung der Folgerente wird jedoch gegebenenfalls durch den Besitzschutz der persönlichen Entgeltpunkte nach § 88 SGB VI verhindert.

Die gesetzliche Fiktion, nach der eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen als annähernd gleichwertig gilt, kann nur eintreten, wenn das jeweilige Versorgungssystem Zeiten der Kindererziehung in irgendeiner Weise berücksichtigt. Werden im jeweiligen Versorgungssystem keine Leistungen für Kindererziehung anerkannt, werden trotz der Fiktion Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Für Personen, die während der Erziehungszeit Anwartschaften auf Versorgung im Alter nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung haben, ergibt sich durch die Neuregelung keine Änderung. Es ist wie bisher einzelfallbezogen zu prüfen, ob die Kindererziehung systembezogen annähernd gleichwertig wie in der Rentenversicherung berücksichtigt wird. Ist dies nicht der Fall, können Kindererziehungszeiten wie bisher in der Rentenversicherung anerkannt werden.

## § 59 SGB VI Zurechnungszeit

(1) Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das **62.** Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Zurechnungszeit beginnt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Erwerbsminderung,
2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, mit Beginn dieser Rente,
3. bei einer Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente mit dem Tod des Versicherten und
4. bei einer Erziehungsrente mit Beginn dieser Rente.

Die Zurechnungszeit endet mit Vollendung des **62.** Lebensjahres.

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 4 RV-Leistungsverbesserungsgesetz

Inkrafttreten: 01.07.2014 (Artikel 4 Absatz 1 RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

Erläuterung:

Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit sollen in der gesetzlichen Rentenversicherung besser abgesichert werden. Denn diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein können, sind auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen.



Die Zurechnungszeit wird daher von bisher 60 Jahren in einem Schritt auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben. Erwerbsgeminderte werden so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger gearbeitet hätten.

Die Einführung der Regelung zur Verlängerung der Zurechnungszeit durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz ist eine „Änderung rentenrechtlicher Vorschriften“ im Sinne des § 306 Absatz 1 SGB VI. Die Anwendung dieser Regelung auf eine Rente mit Rentenbeginn vor deren Inkrafttreten am 01.07.2014 ist daher regelmäßig ausgeschlossen.

Etwas anderes gilt nur, wenn eine Hinterbliebenenrente mit einem Rentenbeginn vor dem 01.07.2014 erst nach dem 30.09.2014 beantragt wird. In diesen Fällen führt § 300 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 SGB VI dazu, dass bei der Hinterbliebenenrente § 59 SGB VI in der Neufassung anzuwenden ist.

Rentner mit einem Rentenbeginn vor dem 01.07.2014 können die verlängerte Zurechnungszeit nur im Rahmen einer Nachfolgerente (zum Beispiel Rente wegen Todes nach einer Rente wegen Erwerbsminderung, nicht aber Weitergewährung einer Zeitrente ohne neuen Leistungsfall) oder nach gänzlichem Wegfall einer vorherigen Rente und anschließendem neuen Rentenbezug erhalten.

Allein die Neufeststellung einer Rente (zum Beispiel wegen neuer Versicherungszeiten) genügt nicht, die verlängerte Zurechnungszeit anzurechnen. In diesen Fällen verbleibt es beim ursprünglichen Rentenbeginn.

Sofern die Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Erziehungsrente vor dem 01.07.2014 vorliegen, kann der Rentenbeginn, der sich nach § 99 Absatz 1 SGB VI richtet, nicht auf ein Datum ab dem 01.07.2014 hinausgeschoben werden. Dies ist nur bei Altersrenten möglich.

Durch eine spätere (verfristete) Antragsstellung kann aber auf einen späteren Rentenbeginn hingewirkt werden, soweit das Dispositionsrecht nicht durch die Aufforderung eines Dritten (zum Beispiel Krankenkasse) eingeschränkt ist.

Die Regelung im bisherigen § 253a SGB VI (eingeführt durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit), wonach die Zurechnungszeit bei einem Rentenbeginn vor dem 01. Januar 2004 bereits mit dem vollendeten 55. Lebensjahr endet, ist wegen Zeitablaufs entbehrlich und daher gestrichen worden.

## § 73 SGB VI Vergleichsbewertung

Bei der Vergleichsbewertung werden für jeden Kalendermonat Entgeltpunkte in der Höhe zugrunde gelegt, die sich ergibt, wenn die Summe der Entgeltpunkte aus der Grundbewertung ohne Entgeltpunkte für

1. beitragsgeminderte Zeiten,
2. Berücksichtigungszeiten, die auch beitragsfreie Zeiten sind, und
3. Beitragszeiten oder Berücksichtigungszeiten, in denen eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist,

durch die Anzahl der belegungsfähigen Monate geteilt wird; **bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden außerdem Entgeltpunkte für die letzten vier Jahre bis zum Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht berücksichtigt, wenn sich dadurch ein höherer Wert aus der Vergleichsbewertung ergibt.** Dabei sind von den belegungsfähigen Monaten aus der Grundbewertung die bei der Vergleichsbewertung außer Betracht gebliebenen Kalendermonate mit Entgeltpunkten abzusetzen.

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 5 RV-Leistungsverbesserungsgesetz

Inkrafttreten: 01.07.2014 (Artikel 4 Absatz 1 RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

### Erläuterung:

Beitragsfreie Zeiten erhalten den höheren Durchschnittswert aus der Grundbewertung aus allen Beiträgen oder der Vergleichsbewertung aus ausschließlich vollwertigen Beiträgen (§ 71 Absatz 1 SGB VI). Für beitragsgeminderte Zeiten ist die Summe der Entgeltpunkte so zu erhöhen, dass mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten als beitragsfreie Zeiten hätten (§ 71 Absatz 2 Satz 1 SGB VI).

Für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sieht das RV-Leistungsverbesserungsgesetz innerhalb der Vergleichsbewertung eine weitere Berechnungsvariante (nachfolgend „zweite Vergleichsbewertung“ genannt) vor. Hierbei ist der Durchschnittswert ohne Berücksichtigung der letzten vier Jahre bis zum Eintritt der Erwerbsminderung zu berechnen. Überschreitet der Wert der zweiten Vergleichsbewertung den Wert sowohl der ersten Vergleichsbewertung als auch der Grundbewertung, stellt dieser den maßgebenden Gesamtleistungswert dar.

Hintergrund dieser Neuregelung ist die Tatsache, dass sich gerade bei schrittweise mindernder Erwerbsfähigkeit das Einkommen vor Eintritt der Erwerbsminderung verringert (zum Beispiel aufgrund von Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, des Wechsels in Teilzeitarbeit oder des Wegfalls von Überstunden). Die letzten vier Jahre bis zum Eintritt der Erwerbsminderung sollen sich nicht mehr negativ auf die Bewertung von beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten, insbesondere der um zwei Jahre verlängerten Zurechnungszeit (siehe Erläuterung zu § 59 SGB VI), auswirken.

Bei der zweiten Vergleichsbewertung sind alle Entgeltpunkte und Kalendermonate in den letzten vier Jahren bis zum Eintritt der Erwerbsminderung außer Ansatz zu lassen, die nach der ersten Vergleichsbewertung in dem Vierjahreszeitraum noch vorhanden sind. Entgeltpunkte und Monate innerhalb des Vierjahreszeitraums, die bereits bei der ersten Vergleichsbewertung unberücksichtigt geblieben sind, werden nicht nochmals abgezogen.

Der Vierjahreszeitraum errechnet sich taggenau ausgehend vom Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Er ist jedoch dem Grundsatz des § 122 Absatz 1 SGB VI entsprechend in vollen Kalendermonaten zu berücksichtigen. Das bedeutet letztlich, dass der Vierjahreszeitraum regelmäßig 49 Kalendermonate umfasst. Er beinhaltet 48 Kalendermonate, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit am letzten Tag eines Monats eingetreten ist.

**Beispiel:**

Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit: 20.09.2014  
Vierjahreszeitraum taggenau: 21.09.2010 – 20.09.2014  
Vierjahreszeitraum in Kalendermonaten: 01.09.2010 – 30.09.2014

Entgelte, die zu Beginn des Vierjahreszeitraumes für die zweite Vergleichsbewertung eine Entgeltaufteilung erfordern, sind grundsätzlich gleichmäßig nach § 123 Absatz 3 SGB VI aufzuteilen.

**Beispiel:**

Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit: 20.09.2014  
Vierjahreszeitraum taggenau: 21.09.2010 – 20.09.2014  
Vierjahreszeitraum in Kalendermonaten: 01.09.2010 – 30.09.2014  
Arbeitsentgelt aus einer versicherten  
Beschäftigung (Jahresmeldung) für 2010: 12.000,00 Euro

Das Entgelt in Höhe von 12.000,00 Euro ist auf folgende Zeiträume aufzuteilen:

- 01.01.2010 bis zum 31.08.2010 (240 Tage)
- 01.09.2010 bis zum 31.12.2010 (120 Tage)

Daraus ergeben sich für die einzelnen Teilzeiträume folgende Beträge:

- 01.01.2010 bis zum 31.08.2010:  
12.000,00 Euro x 240 Tage : 360 Tage = 8.000,00 Euro
- 01.09.2010 bis zum 31.12.2010:  
Differenz zwischen 12.000,00 Euro und 8.000,00 Euro = 4.000,00 Euro

Die Entgeltpunkte für die Zeit vom 01.09.2010 bis zum 31.12.2010 aus einem Entgelt von 4.000,00 Euro sind bei der zweiten Vergleichsbewertung außer Ansatz zu lassen.

Die so vorgenommene Aufteilung kann durch einen Nachweis der tatsächlichen Teilentgelte widerlegt werden.

Den beitragsfreien Zeiten wird der höhere Wert aus der Grundbewertung oder der Vergleichsbewertung zugrunde gelegt. Bei identischen Werten ist der Wert aus der Vergleichsbewertung vorrangig. Weichen die aus der ersten und zweiten Vergleichsbewertung ermittelten Werte nicht voneinander ab, ist der für die erste Vergleichsbewertung ermittelte Wert maßgebend. Diese Festlegung hat Bedeutung für die Zuordnung von Entgeltpunkten (Ost) auf beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten nach § 263a SGB VI. Die Ermittlung von Entgeltpunkten (Ost) für diese Zeiten erfolgt nach dem Verhältnis, in dem die Entgeltpunkte (Ost) zu allen Entgeltpunkten in der maßgebenden Gesamtleistungsbewertung stehen.

**Beispiel:**

Versicherter, geboren am 15.01.1974  
 Eintritt der vollen Erwerbsminderung am 31.12.2014

Rentenrechtliche Zeiten:

- Pflichtbeitragszeiten vom 01.01.1990 bis 31.12.2010,  
 bewertet mit monatlich 0,0750 Entgeltpunkten (EP)
- Pflichtbeitragszeiten vom 01.01.2011 bis 31.12.2014,  
 bewertet mit monatlich 0,0500 EP
- Zurechnungszeit vom 31.12.2014 bis 14.01.2036  
 (unter Berücksichtigung der Neuregelung des § 59 SGB VI)  
 Monat Dezember 2014 = beitragsgeminderte Zeit  
 Monate Januar 2015 bis Januar 2036 (253 Monate) = beitragsfreie Zeiten

**Gesamtleistungsbewertung:**

→ Grundbewertung

Entgeltpunkte für Beitragszeiten:

01.01.1990 bis 31.12.2010 = 252 Monate x 0,0750 EP = 8,9000 EP  
 01.01.2011 bis 31.12.2014 = 48 Monate x 0,0500 EP = 2,4000 EP  
 insgesamt = 21,3000 EP

Belegungsfähiger Gesamtzeitraum: 01.01.1990 bis 31.12.2014 (300 Monate)

Durchschnittswert in der Grundbewertung:

21,3000 EP : 300 Monate = 0,0710 EP

→ Erste Vergleichsbewertung

Entgeltpunkte aus Grundbewertung = 21,3000 EP  
 abzüglich Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten  
 (Dezember 2014) -0,0500 EP  
 Entgeltpunkte für erste Vergleichsbewertung = 21,2500 EP

Belegungsfähige Monate aus Grundbewertung = 300 Monate  
 abzüglich Monat Dezember 2014 = -1 Monat  
 Belegungsfähige Monate für erste Vergleichsbewertung = 299 Monate

Durchschnittswert in der ersten Vergleichsbewertung:

21,2500 EP : 299 Monate = 0,0711 EP

→ Zweite Vergleichsbewertung

Entgeltpunkte aus erster Vergleichsbewertung = 21,2500 EP  
 abzüglich Entgeltpunkte für die letzten vier Jahre  
 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung (Januar 2011 bis  
 November 2014) = 47 x 0,0500 EP -2,3500 EP  
 (Die Entgeltpunkte für den Monat Dezember 2014 dürfen nicht abgezogen werden,  
 weil sie bereits bei der ersten Vergleichsbewertung nicht berücksichtigt wurden.)  
 Entgeltpunkte für zweite Vergleichsbewertung = 18,9000 EP

Belegungsfähige Monate aus erster Vergleichsbewertung = 299 Monate  
 abzüglich Monate Januar 2011 bis November 2014 = -47 Monate  
 Belegungsfähige Monate für zweite Vergleichsbewertung = 252 Monate

Durchschnittswert in der zweiten Vergleichsbewertung:  
18,9000 EP : 252 Monate = 0,0750 EP

Der beitragsfreien Zurechnungszeit vom 01.01.2015 bis 14.01.2036 werden monatlich 0,0750 Entgeltpunkte, also insgesamt 18,9750 Entgeltpunkte zugeordnet. Ohne die Neuregelung in § 73 Satz 1 SGB VI wären monatlich 0,0711 Entgeltpunkte, also insgesamt 17,9883 Entgeltpunkte, berücksichtigt worden.

Außerdem erhält der beitragsgeminderte Monat Dezember 2014 nunmehr einen Zuschlag von  $(0,0750 - 0,0500 =) 0,0250$  anstatt bisher  $(0,0711 - 0,0500 =) 0,0211$  Entgeltpunkten.

Mit Anrechnung der Zurechnungszeit bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres führt die Neuregelung des § 73 Satz 1 SGB VI in diesem Beispiel zu einer Erhöhung von zirka einem Entgeltpunkt. Hieraus ergibt sich unter Berücksichtigung der Rentenabschläge aufgrund des vorzeitigen Rentenbezugs eine Erhöhung der Rente wegen voller Erwerbsminderung um monatlich zirka 25,00 Euro.

## § 154 SGB VI Rentenversicherungsbericht, Stabilisierung des Beitragssatzes und Sicherung des Rentenniveaus

[Absätze 1 bis 3 unverändert]

(4) Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften vom Jahre 2010 an alle vier Jahre über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können. In diesem Bericht sind zur Beibehaltung eines Sicherungsniveauzziels vor Steuern von 46 vom Hundert über das Jahr 2020 hinaus von der Bundesregierung entsprechende Maßnahmen unter Wahrung der Beitragssatzstabilität vorzuschlagen. **Die Bundesregierung berichtet zudem vom Jahre 2018 an über die Auswirkungen der Altersrente für besonders langjährig Versicherte in der Fassung des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes, insbesondere über den Umfang der Inanspruchnahme und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen vor dem Hintergrund der Berücksichtigung von Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs und macht Vorschläge für eine Weiterentwicklung dieser Rentenart.**

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 6 RV-Leistungsverbesserungsgesetz

Inkrafttreten: 01.07.2014 (Artikel 4 Absatz 1 RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

Erläuterung:

§ 154 Absatz 4 SGB VI regelt die Verpflichtung der Bundesregierung, den gesetzgebenden Körperschaften in regelmäßigen Abständen über Entwicklungen zu berichten, die sich auf Belange der gesetzlichen Rentenversicherung auswirken können.

Nur mit großen Unsicherheiten lässt sich abschätzen, in welchem Ausmaß die finanzielle Belastung der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Einführung der abschlagsfreien Altersrente mit 63 Jahren zunimmt.

Die Auswirkungen der Berücksichtigung von Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs bei der Wartezeit von 45 Jahren (siehe hierzu die Erläuterungen zu § 51 Absatz 3a SGB VI) lassen sich nur vermuten. Zudem ist ungewiss, wie viele Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und wie die Verhaltensreaktionen sowohl der Versicherten als auch der Arbeitgeber sein werden. Die Erfahrungen aus früheren Regelungen zeigen, dass viele Versicherte die Möglichkeit nutzen werden, eine abschlagsfreie Altersrente eher beziehen zu können. Ein zusätzlicher Anreiz für einen vorzeitigen Rentenbeginn liegt auch darin, dass der Besteuerungsanteil bei einem früheren Rentenbeginn auf Dauer um bis zu zwei Prozentpunkte je Kalenderjahr des vorzeitigen Rentenbeginns niedriger liegt.

Mit der Ergänzung dieser Vorschrift um einen Satz 3 wird die Berichtspflicht der Bundesregierung entsprechend ausgeweitet.

## § 213 SGB VI Zuschüsse des Bundes

[Absatz 1 unverändert]

(2) Der Bundeszuschuss zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung ändert sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1) im vergangenen Kalenderjahr zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen. Bei Veränderungen des Beitragssatzes ändert sich der Bundeszuschuss zusätzlich in dem Verhältnis, in dem der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des Vorjahres steht. Bei Anwendung von Satz 2 ist jeweils der Beitragssatz zugrunde zu legen, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses nach Absatz 3 und des Erhöhungsbetrags nach Absatz 4 ergeben würde. **Der Bundeszuschuss wird in den Jahren 2019 bis 2022 um jeweils 400 Millionen Euro erhöht; diese Beträge sind jeweils bei den Änderungen des Bundeszuschusses in den darauf folgenden Kalenderjahren nach den Sätzen 1 bis 3 zu berücksichtigen.**

[Absätze 2a bis 6 unverändert]

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 7 RV-Leistungsverbesserungsgesetz

Inkrafttreten: 01.07.2014 (Artikel 4 Absatz 1 RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

Erläuterung:

An der langfristigen Bewältigung der demografischen Entwicklung sowie der Finanzierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen einschließlich der zusätzlichen Leistungen für Kindererziehung beteiligt sich auch der Bund ab dem Kalenderjahr 2019. Damit werden die Generationengerechtigkeit und die finanzielle Tragfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung gestärkt; die zusätzlichen Mittel wirken stabilisierend auf die Entwicklung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung.

In den Jahren 2019 bis 2022 wird der allgemeine Bundeszuschuss jeweils um 400 Millionen Euro erhöht. Die für diese Jahre festgelegten vier Erhöhungen des allgemeinen Bundeszuschusses wirken dauerhaft und nehmen jeweils an der jährlichen Änderung des allgemeinen Bundeszuschusses teil. Die Erhöhungen sind jeweils bei der Veränderung des Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet zu berücksichtigen (§ 287e SGB VI).

## § 236b Altersrente für besonders langjährig Versicherte

**(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wenn sie**

- 1. das 63. Lebensjahr vollendet und**
- 2. die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben.**

**(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind, wird die Altersgrenze von 63 Jahren wie folgt angehoben:**

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monate
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10

geändert durch: Artikel 1 Nummer 8 RV-Leistungsverbesserungsgesetz

Inkrafttreten: 01.07.2014 (Artikel 4 Absatz 1 RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

Erläuterung:

Mit Beginn der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze zum 01.01.2012 wurde durch § 38 SGB VI für besonders langjährig Versicherte eine neue Altersrente eingefügt, die mit 65 Jahren ohne Berücksichtigung eines Abschlags in Anspruch genommen werden kann. In § 236b SGB VI wird für Versicherte, die bis zum 31.12.1963 geboren sind, nunmehr eine befristete Sonderregelung zu § 38 SGB VI geschaffen.

Der Gesetzgeber sah es als erforderlich an, für Versicherte, die bereits in jungen Jahren ihr Arbeitsleben begonnen und über Jahrzehnte hinweg durch Beschäftigung, selbständige Tätigkeit und Pflegearbeit sowie Kindererziehung zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung beigetragen haben, den Anspruch auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte vorübergehend auszuweiten.

Einen Anspruch auf die Altersrente nach § 236b SGB VI haben nach Absatz 1 nur Versicherte, die vor dem 01.01.1964 geboren sind. Die „Altersrente mit 63“ können nach Absatz 2 Satz 1 jedoch nur solche Versicherte erhalten, die vor dem 01.01.1953 geboren sind. Für Versicherte, die nach dem 31.12.1952 geboren sind, wird die Altersgrenze stufenweise von 63 Jahren auf das 65. Lebensjahr angehoben, wobei die Anhebung jeweils in Zweimonatsschritten je Jahrgang

erfolgt. Damit ist die Anhebung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte mit dem Geburtsjahrgang 1964 abgeschlossen. Für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1964 gilt dann wieder nur noch § 38 SGB VI, der die Altersrente für besonders langjährig Versicherte erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres vorsieht.

Nach § 235 SGB VI wird die Regelaltersgrenze seit 01.01.2012 stufenweise auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben. Vor Erreichen der Regelaltersgrenze besteht nach § 34 Absatz 2 SGB VI ein Anspruch auf Rente wegen Alters jedoch nur dann, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Da die Altersrente nach § 236b SGB VI aber gerade vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen wird, ist zwingend die Einhaltung der maßgeblichen Hinzuverdienstgrenze des § 34 Absätze 2 und 3 SGB VI zu beachten.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 236b SGB VI ist neben dem Erreichen des maßgeblichen Lebensalters weiterhin die Erfüllung einer Wartezeit von 45 Jahren. Der bisherige Katalog der auf die Wartezeit von 45 Jahren anrechenbaren Zeiten wird ab 01.07.2014 durch § 51 Absatz 3a Satz 1 Nummern 3 und 4 SGB VI erweitert. Auf die Ausführungen hierzu wird verwiesen. Weiterhin von der Anrechnung auf die Wartezeit von 45 Jahren ausgenommen sind Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II sowie Wartezeitmonate, die durch Versorgungsausgleich (§ 52 Absatz 1 SGB VI) oder Rentensplitting (§ 52 Absatz 1a SGB VI) erworben wurden.

Die Altersrente nach § 236b SGB VI kann – abhängig von der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen und dem Rentenanspruch – frühestens am 01.07.2014 beginnen und kann nicht vorzeitig mit Rentenabschlag in Anspruch genommen werden. Auch wenn Versicherte die Wartezeit von 45 Jahren vor Inkrafttreten der neuen Regelung in § 51 Absatz 3a SGB VI nicht erfüllt haben, diese ab dem 01.07.2014 unter Berücksichtigung der neu anzurechnenden Zeiten aber erfüllen, kann frühester Rentenbeginn der 01.07.2014 sein. Zu beachten ist auch, dass § 34 Absatz 4 SGB VI den Wechsel in eine abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte ausschließt, soweit bereits eine andere Altersrente bindend bewilligt worden ist oder eine solche Rente bezogen wird.

## § 244 SGB VI Anrechenbare Zeiten

[Absätze 1 und 2 unverändert]

(3) Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden **Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II nicht angerechnet. Zeiten vor dem 1. Januar 2001, für die der Bezug von Leistungen nach § 51 Absatz 3a Nummer 3 Buchstabe a mit Ausnahme der Arbeitslosenhilfe oder nach Buchstabe b glaubhaft gemacht ist, werden auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.**

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 9 RV-Leistungsverbesserungsgesetz

Inkrafttreten: 01.07.2014 (Artikel 4 Absatz 1 RV-Leistungsverbesserungsgesetz)



Erläuterung:

Die Neuregelung in § 244 Absatz 3 SGB VI ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 51 Absatz 3a SGB VI. Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 1 wird sichergestellt, dass weder Pflichtbeitragszeiten noch Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II auf die Wartezeit von 45 Jahren für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte angerechnet werden. Dies gilt jedoch nicht für Zeiten des Bezugs von Krankengeld oder Übergangsgeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe beziehungsweise von Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengelds II. Obwohl in diesen Fällen die Leistung, nach der sich der Anspruch bemisst, selbst nicht bei der Wartezeit von 45 Jahren berücksichtigt wird, sind entsprechende Leistungsbezugszeiten wegen des eindeutigen Wortlauts des § 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 Buchstaben b und c SGB VI auf die Wartezeit von 45 Jahren anzurechnen.

Auf die Wartezeit von 45 Jahren sind Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld anzurechnen. Auf der Grundlage der Daten, die bei den Rentenversicherungsträgern in den Versicherungskonten gespeichert sind, kann nicht für alle in der Vergangenheit liegenden Zeiträume zwischen Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe differenziert werden. Außerdem kann bei Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit oder Krankheit nicht zuverlässig unterschieden werden, ob es sich um Zeiten mit oder ohne Leistungsbezug handelt und welche Leistung bezogen wurde. Insoweit ist eine vollmaschinelle Prüfung der Wartezeit auf der Grundlage des derzeitigen Datenbestandes nicht möglich. Deshalb muss in derartigen Fällen eine Prüfung durch die Sachbearbeitung erfolgen. Informationen dazu sind beim Versicherten selbst und gegebenenfalls beim zuständigen Leistungsträger einzuholen.

Soweit die Versicherten für Zeiten vor dem 01.01.2001 keine Nachweise vorlegen können, wird mit der Ergänzung des Satzes 2 die Glaubhaftmachung von Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung mit Ausnahme der Arbeitslosenhilfe oder von Leistungen bei Krankheit zugelassen. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Versicherte möglicherweise nicht mehr über Unterlagen zu diesen gegebenenfalls vor vielen Jahren bezogenen Leistungen verfügen. Von einer Glaubhaftmachung ist auszugehen, wenn überwiegend wahrscheinlich ist, dass die Anspruchsvoraussetzungen nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des glaubhaft zu machenden Bezugs einer Sozialleistung erfüllt gewesen sein können. Deshalb ist unter Berücksichtigung der Angaben des Versicherten und der im Versicherungskonto gespeicherten Daten zu prüfen, ob und wie lange aufgrund der zurückgelegten Beschäftigungs-/Vorversicherungszeiten (Rahmenfrist im Sinne des heutigen § 143 SGB III) seinerzeit höchstens Anspruch auf die betreffende Leistung bestehen konnte. Da der Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung regelmäßig nicht bekannt sein dürfte, ist für die Bestimmung der Beschäftigungsdauer stets auf den sich aus dem Versicherungskonto des Rentenversicherungsträgers ergebenden Beginn der rentenrechtlichen (Pflichtbeitrags- oder Anrechnungs-)Zeit wegen Arbeitslosigkeit abzustellen. Für die in diesem Zeitraum liegenden rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten kann regelmäßig unterstellt werden, dass hierfür auch Versicherungspflicht im Sinne des AFG/SGB III bestanden hat.

Führt die Prüfung zu einem insgesamt plausiblen Ergebnis, ist von einem entsprechenden Leistungsbezug für den Zeitraum auszugehen, für den aufgrund der zurückgelegten Beschäftigungs-/Vorversicherungszeiten seinerzeit maximal Anspruch auf die betreffende Leistung bestehen konnte. Die Abgabe einer Versicherung an Eides statt ist dann nicht erforderlich. Ergibt die Gesamtschau, dass die seinerzeitigen Anspruchsvoraussetzungen für den angegebenen

Leistungsbezug nicht oder nicht in dem behaupteten Umfang erfüllt gewesen sein können, ist der Leistungsbezug beziehungsweise der behauptete Umfang grundsätzlich nicht glaubhaft. Führt der Versicherte jedoch besondere Gründe an, weshalb dennoch ein Leistungsanspruch bestanden hat (beispielsweise aufgrund von Beschäftigungs-/Vorversicherungszeiten im Ausland), kann die Glaubhaftmachung durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen.

Die im Rahmen der Glaubhaftmachung nach § 244 Absatz 3 Satz 3 SGB VI ausdrücklich zugelassene Versicherung an Eides statt darf nur als „letztes Mittel“ in Betracht kommen, wenn andere Mittel zur Wahrheitsfindung nicht vorhanden sind, zu keinem Ergebnis geführt haben oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern.

## § 249 SGB VI Beitragszeiten wegen Kindererziehung

(1) Die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind endet **24 Kalendermonate** nach Ablauf des Monats der Geburt.

(Absätze 2 bis 6 unverändert)

**(7) Bei Folgerenten, die die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 1 oder 2 erfüllen und für die ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d zu berücksichtigen ist, endet die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt.**

**(8) Die Anrechnung einer Kindererziehungszeit nach Absatz 1 ist ab dem 13. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt ausgeschlossen, wenn für den Versicherten für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d zu berücksichtigen ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn für einen anderen Versicherten oder Hinterbliebenen für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen war.**

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 10 RV-Leistungsverbesserungsgesetz

Inkrafttreten: 01.07.2014 (Artikel 4 Absatz 1 RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

Erläuterung:

§ 249 Absatz 1 SGB VI gilt nur für Rentenzugänge ab dem 01.07.2014. Für Bestandsrenten (Rentenbeginn bis 30.06.2014) gilt § 307d SGB VI. Hier wird das zusätzlich zu berücksichtigende zweite Jahr der Kindererziehung über einen pauschalen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten abgegolten.

Mit der Regelung des § 249 Absatz 1 SGB VI wird die Anrechnung der Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor dem 01.01.1992 geboren wurden, um 12 Kalendermonate auf 24 Kalendermonate verlängert, sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung (§ 56 SGB VI) erfüllt sind. Die Anerkennung der Kindererziehungszeit vom 13. bis zum 24. Kalendermonat erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. So enden die Kindererziehungszeiten mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind verstorben beziehungsweise die Voraussetzung „Erziehung des Kindes“ aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist.

Sofern bereits Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder im Versicherungskonto gespeichert sind, erfolgt die Anerkennung der zusätzlichen Kindererziehungszeiten von Amts wegen. Eine zusätzliche Antragstellung ist damit in diesen Fällen nicht erforderlich. Die Rentenversicherungsträger erteilen zeitnah Einzelvormerkungsbescheide über die zusätzlichen Kindererziehungszeiten.

Wurden bereits bis zum 24. Kalendermonat nach der Geburt Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anerkannt, kann für das zusätzliche Jahr Kindererziehungszeit ohne weitere Ermittlungen an die im Versicherungskonto vorhandenen Daten angeknüpft werden. Die für die Anerkennung der zusätzlichen Kindererziehungszeiten erforderlichen Angaben wurden bereits im Rahmen des damaligen Antrags auf Feststellung von Kindererziehungszeiten/ Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung gemacht und entsprechend im Versicherungskonto dokumentiert. Die zusätzlichen Kindererziehungszeiten können daher analog den zeitgleich liegenden Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anerkannt werden.

Bisher abgegebene Erklärungen über die Zuordnung von Berücksichtigungszeiten sind auch für die Zeiten der Kindererziehung vom 13. bis zum 24. Kalendermonat zu beachten. Wurden die Berücksichtigungszeiten in diesem Zeitraum beispielsweise zwischen der Mutter und dem Vater aufgeteilt, gilt diese Aufteilung auch für die nun in dieser Zeit zu berücksichtigende Kindererziehungszeit. Wenn keine gemeinsame Erklärung zur Aufteilung abgegeben wurde, ist eine erneute gemeinsame Erklärung gesetzlich nicht vorgesehen. In diesen Fällen sind die Kindererziehungszeiten vom 13. bis 24. Kalendermonat bei Erfüllen der Voraussetzungen grundsätzlich bei der Mutter anzuerkennen. Eine Zuordnung zum Vater ist nur möglich bei Nachweis einer objektiv überwiegenden Erziehung durch den Vater.

Für Rentenzugänge ab dem 01.07.2014 enthält § 249 SGB VI in den Absätzen 7 und 8 Regelungen für die Fälle, in denen das zweite Jahr der Erziehung eines Kindes ausdrücklich nicht mit der Anerkennung weiterer 12 Kalendermonate Kindererziehungszeit (§ 249 Absatz 1 SGB VI), sondern mit einem Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten (§ 307 d SGB VI) honoriert wird. Damit soll eine Doppelleistung für die Zeit der Erziehung eines Kindes im zweiten Lebensjahr ausgeschlossen werden.

Wurde für eine Bestandsrente (Rentenbeginn bis 30.06.2014) ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für die Kindererziehung nach § 307d SGB VI gezahlt und sind die Voraussetzungen der Besitzschutzregelungen des § 88 Absatz 1 oder 2 SGB VI erfüllt, so ist auch in einer ab dem 01.07.2014 beginnenden Folgerente weiterhin ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d SGB VI zu zahlen. Daher enden die Kindererziehungszeiten in diesen Fällen bereits mit Ablauf von 12 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt (§ 249 Absatz 7 SGB VI).

§ 249 Absatz 8 Satz 1 SGB VI stellt klar, dass eine Anrechnung der zusätzlichen 12 Kalendermonate Kindererziehungszeit ausgeschlossen ist, wenn der Versicherte bereits eine Rente mit einem Zuschlag nach § 307d SGB VI für dasselbe Kind erhält.

Nach § 249 Absatz 8 Satz 2 SGB VI können einem Versicherten in einer Rente mit einem Beginn ab dem 01.07.2014 keine Kindererziehungszeiten vom 13. bis zum 24. Kalendermonat angerechnet werden, wenn in einer Bestandsrente eines anderen Versicherten oder Hinterbliebenen für dasselbe Kind bereits ein Zuschlag nach § 307d SGB VI zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen war.

### **Beispiel 1:**

- Kind Anton, geboren vor 1992, wurde bis zum 12. Kalendermonat von der Mutter und ab dem 13. Kalendermonat vom Vater erzogen
- Witwerrente aus der Versicherung der Mutter mit Zuschlag nach § 307d SGB VI für das Kind Anton wird laufend gezahlt
- ab dem 01.10.2014 Anspruch auf Altersrente für den Vater

Grundsätzlich erfüllt der Vater die Voraussetzungen für die Anerkennung der Kindererziehungszeit ab dem 13. Kalendermonat. Da jedoch der 12. Kalendermonat mit Kindererziehungszeiten bei der Mutter anerkannt wurde, besteht ab 01.07.2014 Anspruch auf Zahlung des Zuschlags nach § 307d SGB VI in der laufenden Witwerrente aus der Versicherung der Mutter. Somit ist nach § 249 Absatz 8 SGB VI die Anrechnung der Kindererziehungszeit für das Kind Anton ab dem 13. Kalendermonat beim Vater ausgeschlossen.

### **Beispiel 2:**

- Kind Berta, geboren vor 1992, wurde bis zum 12. Kalendermonat von der Mutter und ab dem 13. Kalendermonat vom Vater erzogen
- die Mutter bezieht eine Altersrente mit Zuschlag nach § 307d SGB VI für das Kind Berta
- ab dem 01.10.2014 Anspruch auf Altersrente für den Vater

Die Anrechnung der Kindererziehungszeit für das Kind Berta ab dem 13. Kalendermonat beim Vater ist wegen § 249 Absatz 8 SGB VI ausgeschlossen, weil bereits bei einem anderen Versicherten (Mutter) das zweite Jahr der Kindererziehung mit einem Zuschlag nach § 307d SGB VI in der Altersrente abgegolten wurde.

### **Auswirkungen auf Einzelsachverhalte**

- Die zusätzlichen Kalendermonate für Kindererziehungszeiten nach § 249 Absatz 1 SGB VI sind bei der Wartezeitprüfung nach § 50 SGB VI zu berücksichtigen. Dies gilt auch für eine Hinterbliebenenrente, wenn der Versicherte vor dem 01.07.2014 verstorben ist, die Wartezeit bisher nicht erfüllt war und nun mit den zusätzlichen Kalendermonaten für Kindererziehungszeiten erfüllt ist. In diesen Fällen kann (bei einer rechtzeitigen Antragstellung) ab dem 01.07.2014 eine Hinterbliebenenrente gezahlt werden (§ 300 SGB VI).
- Erwerben Versicherte durch die zusätzlichen Kindererziehungszeiten ab dem 01.07.2014 erstmalig einen Rentenanspruch (bisher keine Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung anerkannt), ergibt sich ein frühestmöglicher Rentenbeginn zum 01.07.2014 nur, wenn der Rentenantrag bis zum 31.10.2014 gestellt wird (beziehungsweise bis 03.11.2014 für Bundesländer, in denen der 31.10.2014 ein Feiertag ist).
- Versicherte, die vor dem 01.07.2014 die Regelaltersgrenze erreicht haben und die allgemeine Wartezeit mit den bereits anerkannten sowie mit den vom 13. bis 24. Kalendermonat zusätzlich zu berücksichtigenden Kindererziehungszeiten nicht erfüllen, können freiwillige Beiträge im Rahmen des § 282 Absatz 1 SGB VI für die zur Wartezeiterfüllung noch erforderlichen Monate nachentrichten. Erfolgt in diesen Fällen die Bereiterklärung zur Nachzahlung nach § 282 SGB VI und die Antragstellung auf Altersrente im zeitlichen Zusammenhang mit den von den Rentenversicherungsträgern

erteilten Feststellungsbescheiden über die zusätzlichen Kindererziehungszeiten, kann sich ein Rentenbeginn zum 01.07.2014 ergeben.

- Sofern Handwerker die für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 SGB VI erforderlichen 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen erstmals mit den zusätzlichen Kalendermonaten für Kindererziehung nach § 249 Absatz 1 SGB VI erfüllen, kann die Befreiung zum 01.07.2014 erfolgen. Hierzu muss der entsprechende Antrag jedoch bis zum 30.09.2014 gestellt werden. Bei einer späteren Antragstellung kann die Befreiung frühestens ab dem Antragseingang erfolgen (§ 6 Absatz 4 Satz 1 SGB VI).
- Wirksam entrichtete freiwillige Beiträge (§ 7 SGB VI), die nun mit Kindererziehungszeiten nach § 249 Absatz 1 SGB VI zusammentreffen, bleiben wirksam. Sie sind nicht zu beanstanden und nicht zurückzuzahlen.
- Die zusätzlich anzuerkennenden Kindererziehungszeiten nach § 249 Absatz 1 SGB VI beziehungsweise der Zuschlag nach § 307d SGB VI können Einfluss auf die Höhe der im Rahmen des Versorgungsausgleichs auszugleichenden Rentenanwartschaften haben. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, können die zusätzlichen Leistungen für Zeiten der Kindererziehung zu einem Abänderungsverfahren führen. Entsprechende Abänderungsanträge sind beim Familiengericht zu stellen.

## § 295 SGB VI Höhe der Leistung

Monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung ist **das Zweifache des für die Berechnung von Renten jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts.**

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 13 RV-Leistungsverbesserungsgesetz

Inkrafttreten: 01.07.2014 (Artikel 4 Absatz 1 RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

Erläuterung:

Die Änderung betrifft Mütter, die vor dem 01.01.1921 geboren wurden und die eine Kindererziehungsleistung nach § 294 SGB VI erhalten. Diese Kindererziehungsleistung wird – im Ergebnis wie bei der Regelung zum Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d SGB VI – ab dem 01.07.2014 um den Wert von einem Entgeltpunkt erhöht.

## § 295a SGB VI Höhe der Leistung im Beitrittsgebiet

Monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung für Geburten im Beitrittsgebiet ist **das Zweifache des für die Berechnung von Renten jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost)**. Dies gilt nicht für Mütter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 entweder

1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet oder
2. im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten.

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 14 RV-Leistungsverbesserungsgesetz

Inkrafttreten: 01.07.2014 (Artikel 4 Absatz 1 RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

Erläuterung:

Entsprechend der Erhöhung der Kindererziehungsleistung für Mütter in den alten Bundesländern (Änderung von § 295 SGB VI) wird auch für Mütter im Beitrittsgebiet die Kindererziehungsleistung ab dem 01.07.2014 aufgestockt. Dies betrifft nur spätestens bis zum 31.12.1926 geborene Mütter, die nach § 294 SGB VI in Verbindung mit § 294a Satz 2 SGB VI eine Kindererziehungsleistung erhalten, weil sie am 31.12.1991 keinen nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Rentenanspruch hatten.

Mütter im Beitrittsgebiet werden damit ebenso behandelt wie Mütter in den alten Bundesländern, die eine pauschale Leistung für Kindererziehung nach § 294 SGB VI beziehen.

### **§ 307d SGB VI Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung**

**(1) Bestand am 30. Juni 2014 Anspruch auf eine Rente, wird ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind berücksichtigt, wenn**

- 1. in der Rente eine Kindererziehungszeit für den zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet wurde,**
- 2. kein Anspruch nach den §§ 294, 294a besteht.**

**(2) Der Zuschlag beträgt für jedes Kind einen persönlichen Entgeltpunkt. Sind für Kindererziehungszeiten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet worden, beträgt der Zuschlag für jedes Kind einen persönlichen Entgeltpunkt (Ost). Ist die Kindererziehungszeit nach Absatz 1 Nummer 1 in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt worden, wird der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten und persönlichen Entgeltpunkten (Ost) mit 0,75 vervielfältigt.**

**(3) Folgt auf eine Rente mit einem Zuschlag nach Absatz 1 eine Rente, die die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 1 oder 2 erfüllt, ist der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach den Absätzen 1 und 2 weiter zu berücksichtigen.**

**(4) Der Zuschlag nach Absatz 1 ist nicht zu berücksichtigen, wenn die Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 Absatz 4 in der Fassung ab 1. Juli 2014 ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.**

Eingefügt durch: Artikel 1 Nummer 15 RV-Leistungsverbesserungsgesetz

Inkrafttreten: 01.07.2014 (Artikel 4 Absatz 1 RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

Erläuterung:

Mit der Neuregelung in § 307d SGB VI erhalten Rentenbezieher,  
→ die am 30.06.2014 Anspruch auf eine Rente hatten (sogenannte Bestandsrentner),  
→ bei denen in der Rente bereits Kindererziehungszeiten für den zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt für mindestens ein vor 1992 geborenes Kind angerechnet wurden und  
→ die keine Kindererziehungsleistung nach den §§ 294, 294a SGB VI erhalten, ab dem 01.07.2014 einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung. Die Rente erhöht sich damit für jedes vor 1992 geborene Kind um den Rentenbetrag aus einem Jahr Kindererziehungszeit (§ 307d Absatz 1 und 2 SGB VI).

Bestandsrenten im Sinne des § 307d Absatz 1 SGB VI sind alle Renten mit einem Rentenbeginn vor dem 01.07.2014, auf die am 30.06.2014 Anspruch bestand, auch wenn sich wegen der Vorschriften zum Zusammentreffen von Renten und Einkommen am 30.06.2014 kein auszahlbarer Rentenbetrag ergeben hat. Eine Bestandsrente, die zu einem Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung führt, liegt ebenfalls vor, wenn der Rentenanspruch nach dem 30.06.2014 rückwirkend für Zeiten vor dem 01.07.2014 festgestellt wird. Auch bei Bestandshinterbliebenenrenten (Bezug der Hinterbliebenenrente am 30.06.2014), die aus der Versicherung der oder des verstorbenen Versicherten zu berechnen und bei denen schon Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder zu berücksichtigen waren, wird der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung berücksichtigt. Da der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung noch mit dem Rentenartfaktor der jeweiligen Rente (zum Beispiel Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, Rente wegen Todes) zu vervielfältigen ist, vermindert sich der Zuschlag entsprechend.

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung steht demjenigen Elternteil zu, dem der letzte Monat der Kindererziehungszeit, also der zwölfte Kalendermonat nach Ablauf des Geburtsmonats, zugeordnet wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Kindererziehungszeit im ersten Lebensjahr des Kindes für einen oder mehrere Monate vor dem zwölften Kalendermonat einer anderen Person zuzuordnen war. Bei Mehrlingsgeburten ist ebenfalls allein auf den zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Geburtsmonats der Kinder abzustellen; die verlängerte Anrechnung der Kindererziehungszeit nach § 56 Absatz 5 Satz 2 SGB VI ist für die Prüfung nach § 307d Absatz 1 Nummer 1 SGB VI ohne Bedeutung. Ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung wird auch dann berücksichtigt, wenn das Kind im zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Geburtsmonats, aber noch vor Vollendung des ersten Lebensjahres verstirbt, da der maßgebende zwölfte Kalendermonat dann zumindest noch teilweise mit einer Kindererziehungszeit belegt ist. Ist das Kind vor Beginn des zwölften Kalendermonats nach Ablauf des Geburtsmonats verstorben, besteht dagegen kein Anspruch auf einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung.

Veränderungen während des zweiten Lebensjahres des Kindes wirken sich nicht aus. Wurde das Kind im zweiten Lebensjahr von einer anderen Person erzogen oder ist das Kind im zweiten Lebensjahr verstorben, hat dies auf die Berücksichtigung des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung keinen Einfluss.

Die Anknüpfung an den letzten Kalendermonat der Kindererziehungszeit erfolgt aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität, da Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder über zwölf Monate hinaus noch nicht angerechnet

wurden und auch nicht in allen Fällen für die Zeit ab dem 13. Kalendermonat schon Berücksichtigungszeiten im Versicherungsverlauf zugeordnet sind (dies betrifft den Rentenzugang zwischen der Einführung von Kindererziehungszeiten zum 01.01.1986 und der Einführung von Kinderberücksichtigungszeiten zum 01.01.1992). Um die reibungslose Umsetzung der Einbeziehung auch des Rentenbestandes in die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 zu gewährleisten, wird eine pauschale Anrechnung vorgenommen, die insbesondere an bereits im Versicherungsverlauf enthaltene Daten anknüpft. Dadurch erfolgt eine Zuordnung, die den tatsächlichen Erziehungsverhältnissen im zweiten Lebensjahr des Kindes, die im Nachhinein nicht immer verlässlich feststellbar sind, in den ganz überwiegenden Fällen entsprechen dürfte. Gleichzeitig wird eine Anrechnung gewählt, die anders als etwa die frühere Kindererziehungsleistung sich weitgehend innerhalb der Rentensystematik bewegt, wodurch etwaige weitere Sonderregelungen entbehrlich sind.

Ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung kann nach § 307d Absatz 1 Nummer 2 SGB VI dann nicht berücksichtigt werden, wenn ein Anspruch auf Kindererziehungsleistung nach den §§ 294, 294a SGB VI besteht. Es ist möglich, dass für ein Kind bei einem Berechtigten (zum Beispiel dem Vater, weil er zu den Geburtsjahrgängen ab 1921 gehört) Kindererziehungszeiten anerkannt wurden und gleichzeitig an die Mutter die Kindererziehungsleistung gezahlt wird. Auch in solchen Fällen ist die Berücksichtigung des Zuschlags in der Rente des anderen Berechtigten (hier: des Vaters) dann nach § 307d Absatz 1 Nummer 2 SGB VI ausgeschlossen. Sobald der Anspruch auf Kindererziehungsleistung nach den §§ 294, 294a SGB VI entfällt, kann in der Rente, in der eine Kindererziehungszeit für den zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Geburtsmonats enthalten ist und auf die am 30.06.2014 Anspruch bestand, ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung berücksichtigt werden.

Der Zuschlag beträgt nach § 307d Absatz 2 Satz 1 SGB VI für jedes Kind einen persönlichen Entgeltpunkt. Er ist als Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten und nicht (nur) als Zuschlag an Entgeltpunkten ausgestaltet, mit der Folge, dass der Zugangsfaktor immer 1,0 beträgt, unabhängig davon, ob gegebenenfalls der Zuschlag noch während des Bezugs einer abschlagsbehafteten Altersrente oder Erwerbsminderungsrente zu zahlen ist. Dies erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, damit die Rentenversicherungsträger diese Renten nicht ermitteln und hierfür dann im Einzelfall je nach Ausmaß der vorzeitigen Inanspruchnahme individuell abweichende Zugangsfaktoren bestimmen müssen.

Zu einer Begrenzung des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 22 Absatz 4 FRG auf 60 % oder § 22b FRG auf 25 beziehungsweise 40 Entgeltpunkte kommt es nicht, da sich die Begrenzung nach den §§ 22 Absatz 4, 22b FRG auf Entgeltpunkte bezieht. Beim Zuschlag nach § 307d SGB VI handelt es sich aber um persönliche Entgeltpunkte.

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung wird auch bei Teilrenten wegen Alters oder bei anteiligen Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in voller Höhe geleistet.

§ 307d Absatz 2 Satz 2 SGB VI regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten [West] oder persönlichen Entgeltpunkten (Ost) ermittelt wird. Der Zuschlag erhält nur dann Entgeltpunkte (Ost), wenn den Kindererziehungszeiten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet worden sind. Ein Monat Kindererziehungszeiten mit Entgeltpunkten [West] reicht aus,



damit dem Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung insgesamt persönliche Entgeltpunkte [West] zugeordnet werden. Auf die Zuordnung von Entgeltpunkten für Kindererziehung bei den einzelnen Kindern kommt es nicht an.

Nach § 307d Absatz 2 Satz 3 SGB VI ist der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung mit 0,75 zu vervielfältigen, wenn der zwölfte Kalendermonat nach Ablauf des Geburtsmonats in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt wurde. Dadurch wird sichergestellt, dass der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung unabhängig von der Zuordnung zur knappschaftlichen Rentenversicherung oder allgemeinen Rentenversicherung in gleicher Höhe gezahlt wird. Grund hierfür sind die höheren Rentenartfaktoren für persönliche Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Die Regelung des § 307d Absatz 3 SGB VI bestimmt, dass bei Folgerenten, die auf eine Bestandsrente folgen, weiterhin ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung gezahlt wird, da in diesen Fällen die anzurechnende Kindererziehungszeit nach § 249 Absatz 7 SGB VI nicht um zwölf Monate erhöht werden darf. Folgerenten im Sinne des § 307d Absatz 3 SGB VI sind alle Renten mit einem Rentenbeginn nach dem 30.06.2014, die auf eine Rente mit einem Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung folgen und die Voraussetzungen des Besitzschutzes nach § 88 Absatz 1 und 2 SGB VI erfüllen, weil es sich zum Beispiel bei der vorherigen Rente um eine Altersrente handelte oder die Folgerente innerhalb von 24 Kalendermonaten nach dem Ende der vorherigen Rente beginnt. Es kommt nicht darauf an, ob tatsächlich beschützte Entgeltpunkte in die Folgerente zu übernehmen sind. Bei Folgerenten mit einem Rentenbeginn am 01.07.2014 wird ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung auch dann berücksichtigt, wenn die vorherige Rente zum 30.06.2014 weggefallen und deshalb nicht mehr um einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung zu erhöhen war. Dies gilt auch bei einer Unterbrechung des Rentenbezugs nach dem 30.06.2014, wenn die Folgerente die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 1 und 2 SGB VI erfüllt. Erfüllt eine Folgerente nicht die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 1 oder 2 SGB VI, wird zu dieser Rente kein Zuschlag nach § 307d SGB VI geleistet. In diesen Fällen muss geprüft werden, ob nach § 249 SGB VI die Anerkennung zusätzlicher Kindererziehungszeiten möglich ist. Ein Verzicht auf den Zuschlag nach § 307d SGB VI mit dem Ziel, dass bei einer Folgerente weitere Kindererziehungszeiten nach § 249 Absatz 1 SGB VI angerechnet werden können, ist unzulässig.

Wird eine Rente als Einkommen beim Bezug anderer Sozialleistungen und/oder bei einer Hinterbliebenenrente berücksichtigt und wird diese Rente um den Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung erhöht, ist die erhöhte Rente als Einkommen beim Bezug der genannten Leistungen zu berücksichtigen. Aufgrund der Berücksichtigung von Einkommen und Hinzuverdienst ist es möglich, dass Betroffene trotz des Zuschlags insgesamt nicht profitieren.

Im Rahmen der Familienversicherung nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB V bleibt der Zahlbetrag einer Rente, der auf dem jetzt eingeführten Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung beruht, bei der Ermittlung des relevanten Gesamteinkommens unberücksichtigt. Es handelt sich um Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB V. Ausschließlich aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität werden hier aus Anlass der Verbesserung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten gezahlt.

§ 307d Absatz 4 SGB VI schließt die Zahlung eines Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung aus, wenn in einer Bestandsrente Kindererziehungszeiten vorhanden sind, deren Anrechnung nach dem ab 01.07.2014 geltenden Recht (§ 56 Absatz 4 SGB VI – vergleiche auch Ausführungen zu dieser Vorschrift) ganz oder teilweise nicht mehr möglich ist. Betroffen sind insbesondere Beamte. Bei ihnen konnten Kindererziehungszeiten bisher in der gesetzlichen Rentenversicherung dann angerechnet werden, wenn diese in der beamtenrechtlichen Versorgung nicht annähernd gleichwertig berücksichtigt werden. Ab 01.07.2014 wird bestimmt, dass jede Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen im oben genannten Zusammenhang stets als annähernd gleichwertig gilt. Damit können Kindererziehungszeiten bei einem Rentenbeginn ab 01.07.2014 nicht mehr berücksichtigt werden. Folgerichtig müssen somit auch Bestandsrenten vom Zuschlag nach § 307d SGB VI ausgeschlossen sein. Für die Prüfung dieses Ausschlusses gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- § 307d Absatz 4 SGB VI stellt auf das am 01.07.2014 gültige Recht zum Ausschluss der Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei Beamten ab. Maßgebend sind deshalb sowohl § 56 Absatz 4 SGB VI als auch § 249 SGB VI in ihrer ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Aus § 249 Absatz 1 SGB VI ergibt sich in diesem Zusammenhang, dass für einen Zeitraum von 24 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes geprüft werden muss, ob die Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei einem Beamten ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.
- Ganz oder teilweise ausgeschlossen ist die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in diesem Sinne nur dann, wenn mindestens ein voller Kalendermonat mit Kindererziehungszeiten unter die Vorschrift des § 56 Absatz 4 SGB VI in der Fassung ab 01.07.2014 fällt.
- § 307d Absatz 4 SGB VI wird für jedes Kind gesondert geprüft. Damit sind Fälle denkbar, in denen ein Zuschlag für ein oder mehrere Kinder berücksichtigt wird, während er für ein oder mehrere andere Kinder ausgeschlossen ist.